



STUDIENBEITRAG NEU

Informationen zur Neuregelung der Einhebung des
Studienbeitrages

Mag. Kurt Rosivatz
Rebecca Haselbacher

Lehr- und Studienservices



Studienbeitrag

- Beitragspflicht bleibt
- aber:
 - Befreiungstatbestände (§ 91 UG)
 - Erlasstatbestände (§ 92 UG)



Befreiung

- österreichische Staatsbürgerschaft
- EU Bürger
- Konventionsflüchtlinge

wenn die vorgesehene Studienzeit + 2 Semester pro Abschnitt nicht überschritten wurde.

- „Mitnahme“ eines Semesters in den nächsten Abschnitt falls der vorhergehende Abschnitt in der vorgesehener Studienzeit abgeschlossen wird
- Befreiung zusätzlich für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes



Sonderfälle

- Beurlaubung: beurlaubte Semester werden nicht mitgezählt
- Lehramtsstudien: bei unterschiedlicher Semesteranzahl der Unterrichtsfächer zählt die höhere Semesteranzahl
- Bachelor- und Masterstudien: Semesterzählung nimmt Bezug auf die erste und zweite SKZ
- Doktoratsstudien:
 - Semesterzählung nimmt Bezug auf die erste SKZ
 - bei einem Wechsel von einem 4- auf ein 6semestriges Doktoratsstudium werden die zurückgelegten Semester mitgenommen.



Bologna-Architektur

Bei einem Wechsel von einem Diplom- auf ein gleiches Bachelor- bzw. Masterstudium beginnt die Semesterzählung wieder mit 1.

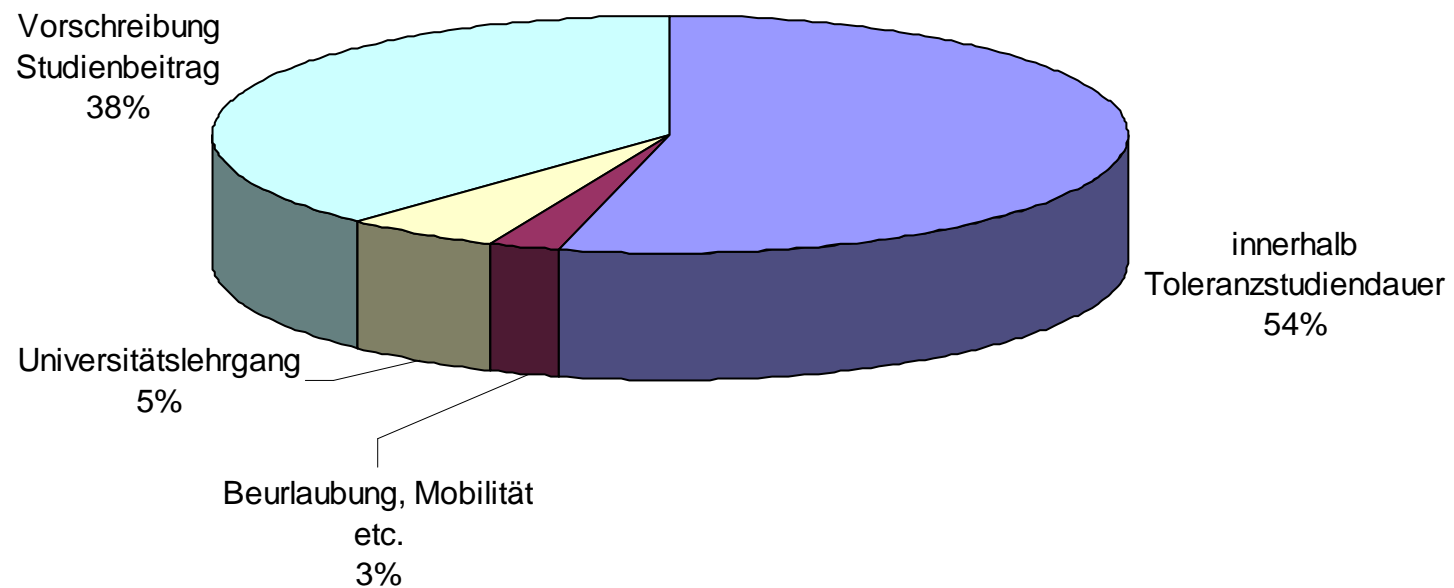


Erläss

- Präsenz- oder Zivildienst
- Kinderbetreuung (bis 7. Lebensjahr)
- Erwerbstätigkeit
- Mobilitätsprogramm
- Abkommen mit einer Partneruniversität
- Krankheit oder Schwangerschaft
- Behinderung >50%



Verteilung Studienbeitragvorschreibung





Präsenz- oder Zivildienst

- Mehr als 2 Monate in einem Semester
- Nachweis: Bestätigung des Militärkommandos oder der Zivildienstserviceagentur (NICHT Einberufungsbefehl!)
- Erlass gilt für max. 1 Semester
- kann nur beantragt werden, wenn der Präsenz- bzw. Zivildienst im dzt. Studienabschnitt absolviert wird bzw. wurde
- Erlass des Studienbeitrages nur möglich, wenn keine Beurlaubung aus dem selben Grund genehmigt wurde



Kinderbetreuung

- Überwiegende Betreuung eines Kindes bis zum 7. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt
- Nachweise:
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Meldezettel des Kindes & des/der Studierenden (übereinstimmend)
 - Eidesstattliche Erklärung, dass das Kind überwiegend von dem/der Studierenden überwiegend betreut wird.
- Erlass gilt für max. 2 Semester



Erwerbstätigkeit

- 14-facher Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG
- 2008: $349,01 \times 14 = 4886,14$; 2009: $357,74 \times 14 = 5.008,36$
- § 8 – 11 Studienförderungsgesetz
- Nachweis: Einkommenssteuerbescheid über das dem Semester vorangehenden Kalenderjahres



Nachweise

- **Mobilitätsprogramm**
 - wird vom Auslandsbüro gemeldet, bzw. entsprechende Nachweise der Gastinstitution
- **Abkommen mit einer Partneruniversität**
 - Partnerschaftsvertrag
- **Krankheit und Schwangerschaft**
 - Studienhinderung für mindestens 2 Monate des betreffenden Semesters
 - Nachweis mittels Facharztbestätigung
- **Behinderung >50%**
 - Behindertenpass des Bundessozialamtes



Ablauf & Fristen

- Vorschreibungsmail am 4.2.2009
- Studienbeitragsinformationen unter <http://www.kusss.jku.at> ab 4.2.2009 online
- Antrag auf Erlass bis spätestens 31.3. für das Sommersemester und bis 31.10. für das Wintersemester
- Können entsprechende Nachweise nicht bis zu dieser Frist vorgelegt werden:
Studienbeitrag einzahlen!
- Studienbeitrag kann bis 6 Monate nach der Einzahlung rückerstattet werden, wenn ein Erlassgrund erfüllt wird.



Formulare

- <http://www.jku.at> → Studium → “Alles auf einen Blick” → Studienbeitrag
- Antrag auf Erlass des Studienbeitrages
- Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages
- Eidesstattliche Erklärung (in Kürze)



AnsprechpartnerInnen

Zulassungsservice

Alexandra Ölinger

0732/2468-3272

Carina Lagger

0732/2468-3274

studienbeitrag@jku.at